

- 1. Grundsteuer**
für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 230 v. H.
für sonstige Grundstücke (B) 315 v. H.
- 2. Gewerbesteuer** 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.179.800 EUR festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 ThürKO beträgt jeweils 5,1 TEUR.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Stadt Hermsdorf, den 04.05.2005

Pillau
Bürgermeister (Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o. g. aufgeführte Satzung.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit Schreiben vom 26.04.2005 hat die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises angeregt, die Fernwärmesatzung der Stadt Hermsdorf vom 10.11.1992 erneut im Amtsblatt bekannt zu machen. Dieser Anregung kommen wir hiermit nach.

Hermsdorf, 03.05.2005

Pillau
Bürgermeister

X Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hermsdorf hat in ihrer Sitzung vom 09.11.1992 mit Beschluss Nr. 84/92 die Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hermsdorf (Thür.) beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Stadtroda als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 04.12.1992 (eingegangen am 11.12.1992) bestätigte das Landratsamt Stadtroda die Satzung.

Die Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hermsdorf (Thür.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 03.05.2005

Pillau
Bürgermeister

Satzung,**über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hermsdorf (Thür.)**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - vom 24. Juli 1992 (GVBl. 1992 Nr. 14 S. 219/Nr. 20 S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung Hermsdorf am 09.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadt Hermsdorf betreibt auf ihrem Gebiet die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebiete, in denen die Versorgung erfolgt, ergeben sich aus der Anlage.

§ 2**Fernwärmeversorgung**

(1) Zur Durchführung der Versorgung bedient sich die Stadt Hermsdorf der Kraftwerksgesellschaft Hermsdorf mbH.

(2) Über Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Hermsdorf.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Anhang ausgewiesenen und bebauten Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück, vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4, an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechtes**

Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Hermsdorf den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5**Anschlusszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder Inhaber eines Erbbaurechts oder sonstige Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter) an einem Grundstück, das

a) einer neuen Bebauung zugeführt wird oder in einem Sanierungsgebiet liegt

und

b) in einem in der Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt, ist verpflichtet, dieses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück

- Wärmeversorgungsanlagen betrieben

oder

- wesentliche Änderungen an den Heizungsanlagen vorgenommen werden

oder

- Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der Inhaber eines Erbbaurechts oder sonstige Berechtigte (z. B. Pächter, Mieter) an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung bei der Kraftwerksgesellschaft Hermsdorf mbH zu beantragen. Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muss der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 6**Benutzungszwang**

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Heizwärmebedarf eines Grundstückes aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.

§ 7**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung kann befreit werden, wenn

- ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen vorhanden

oder

- bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen errichtet und betrieben werden.

Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

(2) Für Gebäude, die

a) vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage besitzen

oder

b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum

von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

(3) Wird eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz glaubhaft dargelegt, kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Des Weiteren fällt hierunter die Verwendung von Sekundärwärme, die bei technologischen Prozessen anfällt.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Hermsdorf zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(5) Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung kleiner 30 kW werden vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.

§ 8

Ergänzungen

Änderungen der Anlage dieser Satzung und damit des Anwendungsgebietes erfolgen durch Änderungssatzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die §§ 5 und 6 verstößt. Der Verstoß kann mit Geldbußen bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, den 10.11.1992

Manke
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Anlage zur Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hermsdorf (Thür.)

Folgende Bereiche innerhalb des Stadtgebietes werden als Vorranggebiete für den Einsatz von Fernwärme festgelegt:

- Industriegelände / Industriepark der Tridelta AG - Gelände I und Gelände II
- Erweiterungsflächen des Industriegeländes der Tridelta im Bereich zwischen der BAB A 9, dem Schleifreisener Weg und dem besagten Industriegelände
- alle Objekte in Rechtsträgerschaft der Wohnungsbaugesellschaft „Holzland“ mbH und der Wohnungsbaugenossenschaft Hermsdorf in den Straßenzügen als Neuanschlüsse:
 - * Karl-Marx-Allee
 - * Clara-Zetkin-Straße
 - * Straße des Friedens
 - * Friedenssiedlung
 - * Käthe-Kollwitz-Platz

die bereits mit Fernwärme versorgten Straßenzüge:

- * Werner-Seelenbinder-Straße
- * Erich-Weinert-Straße
- * Hermann-Danz-Straße
- * Rudolf-Breitscheid-Straße
- * Am Stadion
- * Grünstädter Platz
- * alle Objekte im Versorgungskomplex Waldsiedlung
- * alle Objekte in Trägerschaft des Landratsamtes sowie der Stadtverwaltung Hermsdorf in den vorgenannten Straßenzügen
- Flächenbereich des Holzplatzes am Bahnhof (Kisten- und Leiternbau Waldeck) und ehemalige GHG Haushaltswaren
- Industriegelände am Bahnhof

Öffentliche Ausschreibung

Ratskeller Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf schreibt die gastronomische Einrichtung "Ratskeller" zur baldigen Bewirtschaftung aus.

Der Ratskeller umfasst zwei zusammenhängende Gasträume (36 und 52 qm), ein Buffet (29 qm), eine Küche (52 qm), ein Büro (10 qm) und Lagerräume im Keller. Die Räumlichkeit des Ratskellers, insbesondere die Küche, ist saniert.

Die Gasträume und Küche sind ohne Möbel und Einrichtungsgegenstände.

Weiterhin wird beabsichtigt, dass durch den Pächter die Bewirtschaftung des Saales bei städtischen oder eigenen Veranstaltungen erfolgt. Nutzung von Außenflächen ist möglich. Interessenten geben ihre Bewerbung mit Angabe ihrer Vorstellungen bzw. Konzept zur Bewirtschaftung bis zum **10.06.2005** bei der

Stadt Hermsdorf
Eisenberger Straße 56
07629 Hermsdorf
Tel.: 036601/57780 o. 81
Fax: 036601/57789

beim Bürgermeister ab.

Für Besichtigungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Pillau
Bürgermeister

Diskotheek Rathaus Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf schreibt die Diskothek unter dem Rathausaal zur baldigen Bewirtschaftung aus. Die Einrichtung umfasst 2 Gasträume (100 qm, 110 qm), eine Bar, eine Bowlingbahn (50 qm), eine kleine Küche sowie Lagerräume. Die Nutzung der Außenflächen ist möglich.

Für die Möblierung und Diskotechnik ist ein entsprechender Vertrag möglich.

Interessenten geben ihre Bewerbung mit Angabe ihres Nutzungskonzeptes bis zum **10.06.2005** bei der

Stadt Hermsdorf
Eisenberger Straße 56
07629 Hermsdorf

beim Bürgermeister ab.

Für Besichtigungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Pillau
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

Thema: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Rodaer Straße“ in der Fassung vom 11.04.2005 für das Gebiet auf der Gemarkung Hermsdorf, Flur 17, begrenzt durch das Flurstück Nr. 598/1 im Süden, die Bebauungsgrenze des Wohngebietes „Reichenbacher Straße - Teilgebiet I“ im Osten, die Flurstücke Nr. 601/7, 615/8 und 600/11 im Norden sowie die Flurstücke Nr. 601/11 und 600/4 an der Rodaer Straße und die Flurstücke Nr. 600/5, 599 und 598/1 im Westen, bezeichnet als Wohngebiet „An der Rodaer Straße“ - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 11.04.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet „An der Rodaer Straße“ in der Fassung vom **11.04.2005** für das Gebiet auf der Gemarkung Hermsdorf, Flur 17, begrenzt durch das Flurstück Nr. 598/1 im Süden, die Bebauungsgrenze des Wohngebietes „Reichenbacher Straße - Teilgebiet I“ im Osten, die Flurstücke Nr. 601/7, 615/8 und 600/11 im Norden sowie die Flurstücke Nr. 601/11 und 600/4 an der Rodaer Straße und die Flurstücke Nr. 600/5, 599 und 598/1 im Westen, und der Entwurf des Erläuterungsberichtes sowie umweltbezogene Stellungnahmen dazu liegen in der Zeit vom **23.05.2005 bis 24.06.2005**

in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung / 2. Dachgeschoss, während der üblichen Dienststunden

Montag	9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch	9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr